

sich daraus ergebenden Schwierigkeiten im Hinblick auf die Erfüllung seiner Aufgaben;

13. *billigt* die Empfehlung, die in der auf dem Treffen der Vertragsstaaten der Konvention über die Rechte des Kindes am 10. Oktober 1994 im Konsens verabschiedeten Resolution enthalten ist, worin die Vertragsstaaten die Empfehlung des Ausschusses für die Rechte des Kindes bestätigten, der zufolge die Zahl der jährlichen Tagungen des Ausschusses ebenso wie die Zahl der Tagungen der vor den Tagungen zusammen tretenden Arbeitsgruppe ab 1995 auf drei angehoben wird;

14. *ermächtigt* den Generalsekretär, die genannte Empfehlung umzusetzen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des verfügbaren Gesamthaushalts für die Bereitstellung des entsprechenden Personals und der entsprechenden Einrichtungen zu sorgen, damit der Ausschuss für die Rechte des Kindes seine Aufgaben wirkungsvoll und rasch erfüllen kann;

16. *ersucht* die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats verstärkt um die Verbreitung von Informationen über die Konvention, die Förderung ihres Verständnisses und die Unterstützung der Regierungen bei ihrer Umsetzung zu bemühen;

17. *bittet* die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, sich verstärkt um die Verbreitung von Informationen über die Konvention, bei Erwachsenen wie auch bei Kindern, sowie um die Förderung ihres Verständnisses zu bemühen;

18. *stellt fest*, daß der Wirtschafts- und Sozialrat zwei allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppen eingesetzt hat, mit dem Auftrag, a) den Entwurf eines Fakultativprotokolls zu der Konvention, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, beziehungsweise b) Richtlinien für den möglichen Entwurf eines Fakultativprotokolls zu der Konvention, betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie, sowie die grundlegenden Maßnahmen für deren Verhütung und Beseitigung auszuarbeiten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;

20. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/212. Die Not der Straßenkinder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/136 vom 20. Dezember 1993,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1994/93 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994³²,

mit Genugtuung über die besondere Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien³, insbesondere in Abschnitt I Ziffer 21, den Rechten des Kindes geschenkt werden,

unter Hinweis auf die mit ihrer Resolution 44/25 vom 20. November 1989 verabschiedete Konvention über die Rechte

des Kindes, die ein wichtiger Beitrag zum Schutz der Rechte aller Kinder, einschließlich der Straßenkinder, ist,

erneut erklärend, daß Kinder eine besonders schwache Gruppe der Gesellschaft sind, deren Rechte eines besonderen Schutzes bedürfen, und daß Kinder, die in besonders schwierigen Verhältnissen leben, wie beispielsweise Straßenkinder, seitens ihrer Familie und ihres Gemeinwesens sowie im Rahmen einzelstaatlicher Anstrengungen und der internationalen Zusammenarbeit besondere Aufmerksamkeit, besonderen Schutz und besondere Hilfe verdienen,

in der Erwägung, daß alle Kinder das Recht auf Gesundheit, Wohnung und Bildung, auf einen angemessenen Lebensstandard und auf Freiheit von Gewalt und Drangsalierung haben,

zutiefst besorgt über die wachsende Zahl von Straßenkindern in der ganzen Welt sowie über das Elend, in dem diese Kinder häufig zu leben gezwungen sind,

äußerst besorgt darüber, daß die Tötung von Straßenkindern und die Gewalttätigkeit gegen Straßenkinder das grundlegendste aller Rechte, nämlich das Recht auf Leben, bedrohen,

bestürzt darüber, daß weiterhin gravierende Straftaten dieser Art an Straßenkindern verübt werden,

in der Erwägung, daß die Regierungen verpflichtet und dafür verantwortlich sind, alle Straftaten gegen Straßenkinder zu untersuchen und die Täter zu bestrafen,

sowie in der Erwägung, daß Rechtsvorschriften allein nicht ausreichen, um Verstöße gegen die Menschenrechte, insbesondere auch gegen die Menschenrechte der Straßenkinder, zu verhüten und daß die Regierungen ihre Gesetze anwenden und gesetzgeberische Maßnahmen durch ein wirksames Vorgehen unter anderem auf dem Gebiet der Rechtsdurchsetzung und in der Rechtspflege sowie im Rahmen von sozialen Programmen und Programmen auf dem Gebiet der Bildung und der öffentlichen Gesundheit ergänzen sollen,

mit Genugtuung über die von einigen Regierungen unternommenen Anstrengungen, wirksame Maßnahmen zur Lösung der Frage der Straßenkinder zu ergreifen,

sowie mit Genugtuung darüber, daß der Not der Straßenkinder Publizität verschafft wird und daß das diesbezügliche Problembewußtsein zunimmt, sowie mit Genugtuung über die Leistungen der nichtstaatlichen Organisationen bei der Förderung der Rechte dieser Kinder und bei der Bereitstellung praktischer Hilfe zur Verbesserung ihrer Lage sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes dafür, daß sie ihre Anstrengungen fortsetzen,

ferner mit Genugtuung über die wertvolle Arbeit des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und seiner nationalen Komitees zur Linderung des Leids der Straßenkinder,

mit Dank Kenntnis nehmend von der wichtigen Arbeit, die auf diesem Gebiet von den Vereinten Nationen geleistet wird, insbesondere vom Ausschuss für die Rechte des Kindes, von dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie und vom Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung,

eingedenk der unterschiedlichen Ursachen für das Phänomen der Straßenkinder und für ihre Marginalisierung, nament-

lich Armut, Landflucht, Arbeitslosigkeit, Auflösung des Familienverbandes, Intoleranz, Ausbeutung und Krieg, sowie eingedenk dessen, daß diese Ursachen häufig durch gravierende sozioökonomische Schwierigkeiten verschlimmert werden und sich ihre Lösung dadurch noch schwieriger gestaltet,

in Anerkennung dessen, daß die Verhütung und Lösung bestimmter Aspekte dieses Problems im Kontext der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung erleichtert werden könnte,

eingedenk dessen, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien alle Staaten mit Nachdruck aufgefordert werden, gestützt auf die internationale Zusammenarbeit das akute Problem der Kinder in besonders schwierigen Umständen anzugehen, und daß ihnen eindringlich nahegelegt wird, nationale und internationale Mechanismen und Programme für die Verteidigung und den Schutz von Kindern, einschließlich Straßenkindern, zu verstärken,

1. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die ständige Zunahme der aus der ganzen Welt gemeldeten Fälle, in denen Straßenkinder als Täter oder als Opfer in schwere Verbrechen, Drogenmißbrauch, Gewalttätigkeit und Prostitution verwickelt sind;

2. *legt den Regierungen eindringlich nahe*, sich auch weiterhin aktiv um umfassende Lösungen für die Probleme der Straßenkinder zu bemühen, Maßnahmen zu ihrer vollen Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu ergreifen und unter anderem dafür zu sorgen, daß sie eine angemessene Ernährung, Wohnung, Gesundheitsversorgung und Bildung erhalten;

3. *fordert alle Regierungen nachdrücklich auf*, die Achtung der grundlegenden Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Leben, zu gewährleisten und dringende Maßnahmen zu ergreifen, um die Tötung von Straßenkindern zu verhindern und Gewalttätigkeit und Folter gegen sie zu bekämpfen;

4. *betont*, daß die strikte Einhaltung der Konvention über die Rechte des Kindes einen bedeutsamen Schritt auf dem Weg zur Lösung der Probleme der Straßenkinder darstellt, und fordert alle Staaten auf, soweit noch nicht geschehen, mit Vorrang Vertragsparteien der Konvention zu werden;

5. *fordert die internationale Gemeinschaft auf*, durch eine wirksame internationale Zusammenarbeit die Bemühungen der Staaten um die Verbesserung der Lage der Straßenkinder zu unterstützen, und legt den Vertragsstaaten der Konvention über die Rechte des Kindes nahe, dieses Problem bei der Erstellung ihrer Berichte an den Ausschuß für die Rechte des Kindes zu berücksichtigen und in Übereinstimmung mit Artikel 45 der Konvention zu erwägen, Ersuchen um fachliche Beratung und Unterstützung im Hinblick auf Initiativen zur Verbesserung der Lage der Straßenkinder zu stellen;

6. *spricht dem Ausschuß für die Rechte des Kindes ihre Anerkennung aus* für die Aufmerksamkeit, die er bei seinen Überwachungsaktivitäten der Situation von Kindern schenkt, die, um überleben zu können, gezwungen sind, auf der Straße zu leben und zu arbeiten, und bittet den Ausschuß erneut, die Möglichkeit einer allgemeinen Bemerkung zu dem Problem der Straßenkinder in Erwägung zu ziehen;

7. *empfiehlt dem Ausschuß für die Rechte des Kindes und den anderen zuständigen Organen für die Kontrolle der*

Vertragseinhaltung, dieses zunehmende Problem bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten zu berücksichtigen;

8. *bittet die Regierungen, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, namentlich das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, miteinander zusammenzuarbeiten*, um sicherzustellen, daß sich die Öffentlichkeit des Problems der Straßenkinder in stärkerem Maße bewußt wird und daß wirksamere Maßnahmen zur Lösung dieses Problems getroffen werden, indem sie unter anderem Entwicklungsprojekte einleiten und unterstützen, die sich auf die Lage der Straßenkinder positiv auswirken können;

9. *fordert die Sonderberichtersteller, die Sonderbeauftragten und die Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Not der Straßenkinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

10. *beschließt*, diese Frage unter dem Tagesordnungspunkt "Förderung und Schutz der Rechte der Kinder" auf ihrer fünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/213. Jahr der Toleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/126 vom 20. Dezember 1993, mit der sie das Jahr 1995 zum Jahr der Toleranz erklärt hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen erklärt wird, daß die Übung von Toleranz einer der Grundsätze ist, die angewandt werden müssen, um die von den Vereinten Nationen verfolgten Ziele der Verhütung von Krieg und der Wahrung des Friedens zu erreichen,

betonend, daß eines der in der Charta niedergelegten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien³, die am 25. Juni 1993 in Wien von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden,

in der Überzeugung, daß Toleranz das Fundament einer jeden Bürgergesellschaft und des Friedens ist,

im Hinblick auf ihren Beschluß 35/424 vom 5. Dezember 1980 und die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 betreffend Richtlinien für internationale Jahre und Jahrestage,

feststellend, daß die Begehung des Jahres der Toleranz keinerlei finanzielle Auswirkungen für die Vereinten Nationen haben wird,